

Pauschalierter Dienstgeberbeitrag für geringfügig Beschäftigte wird zur Dienstgeberabgabe

VfGH hebt bisherige Regelung mit 31.3.2003 auf –
Neu: Dienstgeberabgabe ab 1.6.2003

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. März 2002, ZI. G 219/01-10 die in § 53a ASVG enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Pauschalbeitrages für geringfügig Beschäftigte in der Kranken- und Pensionsversicherung als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung trat mit Ablauf des 31. März 2003 in Kraft. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des pauschalierten Dienstgeberbeitrages (§ 53a Abs. 1 Z.2 und Abs. 2 ASVG) bis einschließlich 31. März 2003 zur Gänze weiterhin anzuwenden sind.

Mit dem Dienstgeberabgabegesetz (BGBl. I Nr. .../2003) hat der Gesetzgeber eine Ersatzregelung getroffen. Damit tritt an die Stelle des bisherigen pauschalierten Dienstgeberbeitrages eine Dienstgeberabgabe. Es handelt sich dabei um eine ausschließliche Bundesabgabe, die von den Gebietskrankenkassen im übertragenen Wirkungsbereich einzuheben ist. Die Erträge sind zweckgewidmet und dienen zur Finanzierung der Krankenversicherung der geringfügig Beschäftigten sowie zur Finanzierung der Pensionsversicherung.

Bis 31.3.2003 geltende Bestimmungen des § 53a ASVG

Hat der Dienstgeber **mehr als einen** geringfügig Beschäftigten, ist die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen (ohne Sonderzahlungen) aller geringfügig Beschäftigten (Dienstnehmer und freie Dienstnehmer) im Kalendermonat zu ermitteln. Übersteigt diese Summe das **eineinhalbfache** der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (**2003: € 464,07**), hat der Dienstgeber den **Unfallversicherungsbeitrag (1,4 %)** und einen **Pauschalbeitrag (16,4 %)** zu entrichten.

Beitragsgrundlage ist die Summe aller beitragspflichtigen Entgelte (allgemeine Beitragsgrundlagen und Sonderzahlungen) der geringfügig beschäftigten Personen.

Abrechnung bis 31. 3.2003

Für die Verrechnung des Unfallversicherungsbeitrages und des Pauschalbeitrages ist die **Verrechnungsgruppe N62 (17,8 %)** zu verwenden. Die allgemeine Beitragsgrundlage und die Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen werden getrennt angeführt. Sonstige Beiträge und Umlagen fallen nicht an.

Als Beitragszeitraum gilt für geringfügig Beschäftigte das Kalenderjahr. Die Beiträge (Pauschalbeitrag bzw. Unfallversicherungsbeitrag) sind mit Ablauf des Kalenderjahres fällig und bis 15. Jänner 2004 zu zahlen.

Selbstabrechner im Lohnsummenverfahren (Beitragsnachweisung) können die Beiträge auch monatlich abrechnen.

Abrechnung zwischen 1.4. und 31.5.2003

Da die Dienstgeberabgabe nicht nahtlos an den pauschalierten Dienstgeberbeitrag anschließt, fällt für April und Mai 2003 nur der Unfallversicherungsbeitrag an.

Für die Verrechnung des Unfallversicherungsbeitrages werden die Beitragsgruppe N14 (1,4 % Arbeiter) bzw. N24 (1,4 % Angestellte) sowie L14 (freie Dienstnehmer mit Arbeitertätigkeit) bzw. M24 (freie Dienstnehmer mit Angestelltentätigkeit) verwendet.

Ab 1.6.2003 geltende Bestimmungen über die Dienstgeberabgabe

Das "Bundesgesetz über eine pauschalierte Abgabe von Dienstgebern geringfügig beschäftigter Personen" (Dienstgeberabgabegesetz - DAG) tritt mit 1. Juni 2003 in Kraft. Die Abgabe muss daher ab 1.6.2003 entrichtet werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ermittlung und Entrichtung der Dienstgeberabgabe sind jenen des pauschalierten Dienstgeberbeitrages weitgehend nachgebildet. Das heißt, dass für alle geringfügig Beschäftigten - neben dem Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von 1,4% - eine pauschalierte Abgabe in Höhe von 16,4% der Beitragsgrundlage zu entrichten ist, wenn die **Summe** der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen (ohne SZ) aller von einem Dienstgeber im gesamten Bundesgebiet geringfügig Beschäftigten das **Eineinhalbfache** der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (ergibt für 2003 € 464,07) übersteigt.

Beitragsgrundlage ist die Summe aller beitragspflichtigen Entgelte (allgemeine Beitragsgrundlage und Sonderzahlungen) der geringfügig beschäftigten Personen.

Verrechnungsgruppe

Damit eine Unterscheidung gegenüber dem bisherigen pauschalierten Dienstgeberbeitrag möglich ist, wurde als Verrechnungsgruppe für die Dienstgeberabgabe **N 72** geschaffen (17,8%).

Diese Verrechnungsgruppe beinhaltet auch den Unfallversicherungsbeitrag und entspricht damit gleichfalls dem bisherigen Verrechnungsmodus.

Fällt ausschließlich der Unfallversicherungsbeitrag an, werden - wie bisher - die Beitragsgruppe **N14** (1,4 % Arbeiter) bzw. **N24** (1,4 % Angestellte) sowie L14 (freie Dienstnehmer mit Arbeitertätigkeit) bzw. M24 (freie Dienstnehmer mit Angestelltentätigkeit) verwendet.

Entrichtung

Die Dienstgeberabgabe ist (zusammen mit dem Unfallversicherungsbeitrag) - so wie der frühere pauschalierte Dienstgeberbeitrag - jeweils für ein Kalenderjahr im Nachhinein bis **zum 15. Jänner des Folgejahres** zu entrichten. Auf die Entrichtung sind die Vorschriften des ASVG über die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge (Respirofrist, Verzugszinsen) anzuwenden. Die Zahlung erfolgt an jenen Krankenversicherungsträger, bei dem die Meldungen der geringfügig Beschäftigten zu erstatten sind.

Selbstabrechner im Lohnsummenverfahren (Beitragsnachweisung) können die Beiträge auch monatlich abrechnen.

Verspätungszuschlag

Dienstgeberabgabepflichtigen, die den Meldepflichten (An- und Abmeldung der geringfügig Beschäftigten) nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Krankenversicherungsträger bei nicht entschuldbarer Verspätung einen Zuschlag bis 10% der festgesetzten Dienstgeberabgabe auferlegen.